

B o t f c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend eine
neue Kreis-Eintheilung des Telegraphennetzes.

(Vom 29. Juni 1866.)

Tit.!

Wir haben die Ehre, der h. Bundesversammlung nachstehend einen Gesetzentwurf betreffend Abänderung des Art. 19 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1854 über die Organisation der Telegraphen-Verwaltung, welcher die Kreiseintheilung des Telegraphennetzes feststellt, vorzulegen.

Dieser Gesetzentwurf erhöht die Zahl der Telegraphenkreise von vier auf sechs und bezweckt, durch Verminderung ihrer Ausdehnung die Thätigkeit der Inspektoren wirksamer zu machen.

Die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung wurde schon wiederholt auf diese Frage hingelenkt. Wir verweisen namentlich auf den unterm 1. Juli 1864 an den Ständerath auf dessen Begehren erstatteten Bericht über die Frage der Vereinfachung der Telegraphen-Verwaltung und den bezüglichlichen Bericht der ständeräthlichen Kommission über den nämlichen Gegenstand vom 22. September 1864 *). Es handelte sich damals um den Gedanken, die Inspektoren der Telegraphenkreise zu unterdrücken; beide citirten Berichte wiesen aber die Möglichkeit, ja

*) Siehe Bundesblatt, Jahrgang 1864, Band II, Seite 805.

die Nothwendigkeit dieser Stellen nach und hoben namentlich hervor, daß dieselben schon damals mit Geschäften überladen waren, und daß es im Interesse des Dienstes liege, die Inspektoren derart zu erleichtern, daß sie ihren Obliegenheiten vollkommen zu genügen im Stande seien. Schon damals geschah etwas in dieser Richtung, indem die Inspektoren verschiedener administrativer Geschäfte enthoben wurden. Bei der fortwährenden und bedeutenden Vermehrung der Büreaux und Apparate, der Linien und des Verkehrs im Allgemeinen ist jedoch eine wirksamere Maßregel nothwendig geworden.

Dieses wurde denn auch im Jahr 1865 von der nationalrätlichen Kommission für Prüfung des Geschäftsberichtes und im Jahr 1866 von der zu gleichem Zwecke ernannten ständerätlichen Kommission hervorgehoben. Wenn wir uns deshalb nicht früher an die h. Bundesversammlung wendeten, so geschah es aus dem Grunde, weil die allgemeine Herabsetzung der internationalen Tarife einerseits und die wahrscheinliche Ermäßigung des internen Tarifes andererseits voraussichtlich eine ganz außerordentliche Vermehrung des Verkehrs herbeiführen dürften und dann die Nothwendigkeit eintreten würde, das erwähnte Gesetz vom 20. Dezember 1854 einer vollständigen Durchsicht zu unterwerfen.

Da die politischen Verhältnisse uns gegenwärtig zur Verschiebung der Frage über Ermäßigung der internen Taxen und somit natürlicher Weise auch zur Verschiebung der Totalrevision des erwähnten Gesetzes nöthigen, so bleibt nur noch ein Punkt zu erledigen übrig, nämlich die Nothwendigkeit solcher Maßregeln, welche es den Inspektoren möglich machen, den Dienst ihrer Büreaux und den Bau und Unterhalt ihrer Linien wirksam, vollständig und gewissenhaft zu überwachen.

Ohne uns auf Wiederholung alles dessen einzulassen, was in dieser Beziehung namentlich in den citirten Berichten bereits gesagt worden ist, glauben wir, diese Nothwendigkeit ergebe sich hinlänglich aus der Zusammenstellung folgender Zahlen über den Bestand unserer Telegraphen bei Erlaß des in Kraft bestehenden Gesetzes, Ende 1854, und im gegenwärtigen Zeitpunkt, d. h. Ende 1865.

	Bestand		Vermehrung %
	Ende 1854.	Ende 1865.	
Länge der Linien in Stunden	410	715	74
Länge der Drähte in Stunden	505	1,248	147,1
Anzahl der Apparate	145	388	167,5
" " Büreaux	90	252	180
" " Beamten	120	373	210,8
" " Telegramme	129,000	591,214	357,6
Gesamt = Einnahme Fr.	235,688. 50	768,582. 25	226,1
Gesamt = Ausgabe	218,718. 47	657,533. 48	200,6
Reinertrag	16,970. 03	111,048. 77	555,5

Rücksichtlich der anzuwendenden Mittel halten wir nur ein einziges für geeignet, den erwähnten Uebelständen radikal abzuhelpfen, und dieses besteht in der Vermehrung der Kreise oder mit andern Worten in der Beschränkung ihrer Ausdehnung in dem Maße, daß die Inspektoren in jedem Kreise allen Erfordernissen eines guten Dienstes zu genügen im Stande sind.

Ihre wesentlichen Funktionen, wie wir dieselben in unserm erwähnten Berichte vom 1. Juli 1864 begrenzten, bestehen nun in Folgendem. Sie umfassen:

1) Alles, was Bezug hat auf den Bau, die Unterhaltung und Ueberwachung der Linien, sowohl in Betreff der Ausführung der Arbeiten als der Verwendung der hiefür bestimmten bedeutenden Fonds.

Wenn diese Verrichtungen solchen Angestellten übertragen werden, welche davon nichts verstehen oder nicht die nöthige Zeit darauf verwenden können, oder endlich weder mit den Lokalitäten noch mit den Personen und Dingen längs ihrer Linien hinlänglich vertraut sind, so riskirt man die Zerrüttung der Linien oder die Verwendung unverhältnißmäßiger Summen für ihren Unterhalt, im Vergleich zu welchen der Gehalt eines Inspektors kaum in Betracht kommt.

2) Alles, was die technische Einrichtung der Bureauy und die Ueberwachung des eigentlichen Telegraphendienstes betrifft.

Auch hier ist vollständige Kenntniß der Personen und Lokalitäten, sowie der Technik selbst unumgänglich nothwendig, und es leuchtet ein, daß z. B. Angestellte, welche nur ausnahmsweise an Ort und Stelle gesandt würden, die erste dieser Bedingungen keineswegs erfüllen könnten.

3) Alles, was behufs Unterzuchung oder Vollziehung Bezug hat auf den Verkehr an Ort und Stelle mit den kantonalen und Gemeindegemeinschaften, mit den Ingenieuren und Straßenausssehern, mit den Eisenbahngesellschaften und ihren Ingenieuren und Angestellten, endlich mit den Privaten.

In diesem dritten Falle wie in den vorhergehenden sind hinlängliche Erfahrungen und Kenntnisse sammt der speziellen Kenntniß der kantonalen und kommunalen Organisationen, sowie derjenigen der verschiedenen Eisenbahngesellschaften, der Gebräuche und Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden und der daselbst herrschenden Sprachen nothwendig, und es ist bekannt, welche Vielseitigkeit in diesen verschiedenen Beziehungen in unserm Lande herrscht.

Wenn diese Verrichtungen gut besorgt werden sollen, so müssen sie vom Inspektor persönlich ausgeführt werden; er darf sie nicht an andere Beamte übertragen. Aus diesem Grunde haben wir den Gedanken an eine Vermehrung des Inspektionspersonals ohne Veränderung der Inspektionskreise fallen lassen.

Aber man wird uns einwenden: Warum sollte nicht die Frage

der Vermehrung der Inspektoren verschoben werden können, wenn man die Totalrevision des Gesetzes vom 20. Dezember 1854 verschieben kann?

Die meisten der zu revidirenden Punkte sind eine Folge von den in Aussicht stehenden Maßregeln, welche die Ansprüche an den Dienst bedeutend steigern werden. Die neue Kreiseintheilung unseres Telegraphennetzes soll nun gerade dieser Ausdehnung des Verkehrs vorhergehen; es ist dieses eine vorbereitende Maßregel; durch die Aenderung der Kreise, den Amtsantritt der neuen Inspektoren werden natürlich gewisse Schwierigkeiten, gewisse Störungen herbeigeführt, welche nicht mit andern Störungen zusammentreffen dürfen, wie z. B. mit der plötzlichen und bedeutenden Vermehrung des Verkehrs in Folge Herabsetzung der internen Taxen; es müssen Linien und Büreaux vor diesem Momente in Stand gestellt werden, um den neuen Bedürfnissen genügen zu können, und folglich sollten die Inspektoren schon vor diesem Zeitpunkte alle ihre Thätigkeit entwickeln und bedeutende Dienste leisten, immerhin unter der Voraussetzung, daß das Feld ihrer Wirksamkeit nicht zu ausgedehnt sei und daß man von ihnen nichts verlange, was über ihre Kräfte geht.

Dieses sind die Gründe, welche uns veranlassen, darauf zu dringen, daß die von uns vorgeschlagene Maßregel nicht verschoben werde.

Uebergehend auf die spezielle Prüfung des beigefügten Gesetzentwurfes bemerken wir in erster Linie, daß derselbe nur den Art. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 1854 berührt, dessen Form sogar mit der Aenderung beibehalten wurde, daß darin die Eintheilung in Kreise nicht festgesetzt, aber deren Zahl von vier auf sechs erhöht wurde.

Unsere Telegraphenkreise bedingen nämlich keine Verwaltungsämter, sondern sie sind lediglich Inspektionskreise, die einem Inspektor zugetheilt sind. Die Verhältnisse können sich in diesen Kreisen leicht ändern in Folge von Veränderungen im Netze und den dadurch bedingten Kombinationen. Es wird daher vortheilhaft sein, wenn dem Bundesrathe die Befugniß zusteht, diese Eintheilung von sich aus zu bestimmen und nach den Bedürfnissen abzuändern, ohne deßhalb jedesmal an die Bundesversammlung gelangen zu müssen.

Uebrigens werden wir bei dieser neuen Eintheilung so weit als möglich folgende Bedingungen zu erfüllen suchen:

1) Beschränkung des Kreisumfanges auf denjenigen Raum, welchen ein Inspektor in befriedigender Weise überwachen kann;

2) annähernde Ausgleichung der Längen der Linien und der Zahl der Büreaux in jedem Kreise;

3) Gestaltung der Telegraphenlinien und Verkehrswege eines jeden Kreises zu einem selbstständigen, zusammenhängenden und gewissermaßen

einheitlichen Netze und rasche und direkte Verbindungen, damit sich die Inspektoren leicht nach jedem Punkte dieses Netzes begeben können;

4) Beachtung der Kantons-, oder wo dieses nicht möglich ist, doch der Bezirksgrenzen.

Wir haben eine neue Kreiseintheilung entworfen, welche für den jezigen Zeitpunkt diesen Bedingungen vollkommen zu genügen scheint.

Die gegenwärtige Eintheilung der Linien und Büreaus in vier Kreise und die projektirte Eintheilung in sechs Kreise werden durch nachstehende vergleichende Zahlen dargestellt:

						Länge der Linien in Stunden.			Anzahl der Büreaug.		
						Kreise		Bermin- berung.	Kreise		Bermin- berung.
						gegenwärtige	projektierte		gegenwärtige	projektierte	
Erster	Kreis	179 ⁶ / ₈	135 ² / ₈	44 ⁴ / ₈	59	41	18
Zweiter	"	218 ¹ / ₈	116 ⁴ / ₈	101 ⁵ / ₈	73	48	25
Dritter	"	180 ⁴ / ₈	108 ⁴ / ₈	72	82	48	34
Vierter	"	136 ⁶ / ₈	125 ⁵ / ₈	11 ¹ / ₈	38	36	2
Fünfter	"	"	106 ¹ / ₈	—	—	37	—
Sechster	"	"	123 ¹ / ₈	—	—	42	—
						715 ¹ / ₈	715 ¹ / ₈		252	252	

Daraus ist ersichtlich, daß bei der gegenwärtigen Eintheilung die Länge der Linien in einem einzigen Kreise sich auf das Maximum von 218 Stunden und die Zahl der Büreaux bis auf 82 erhebt, während nach dem Projekte die Linien auf ein Maximum von 135 Stunden und die Anzahl der Büreaux auf höchstens 48 reduziert würden.

Während gegenwärtig der Unterschied zwischen den Linien des am meisten und des am wenigsten zählenden Kreises 82 Stunden beträgt, so würde dieser Unterschied nach dem Projekt nur noch 29 Stunden betragen. Der am meisten mit Büreaux belastete Kreis hat gegenwärtig 44 Büreaux mehr als der am wenigsten zählende Kreis; künftig würde dieser Unterschied nicht mehr als 12 Büreaux betragen.

Die Errichtung zweier neuer Inspektorenstellen wird an Besoldungen, Mieth-, Büreaux- und Reisekosten eine jährliche Ausgabe von Fr. 8000 bis 9000 verursachen; aber diese Ausgabe ist nur eine Folge der erfreulichen Thatsache des Aufschwunges unserer Telegraphie; sie steht, wir wiederholen es, in keinem Verhältnisse mit den daraus für die Verwaltung entspringenden Vortheilen und befriedigt nur ein absolutes Bedürfniß.

Wir beehren uns daher, der h. Bundesversammlung die Annahme des beiliegenden Gesetzentwurfes zu empfehlen, und ergreifen diesen Anlaß, derselben den Ausdruck unserer vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 29. Juni 1866.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Gesetzentwurf.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 29. Juni 1866,
beschließt:

Art. 1. Das Telegraphennetz wird in sechs Kreise eingetheilt, deren Begrenzung vom Bundesrathes festgesetzt und nach den Bedürfnissen abgeändert wird.

Art. 2. Der Art. 19 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1854 betreffend die Organisation der Telegraphen-Verwaltung wird außer Kraft gesetzt.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend das
Gesuch von Genf um Uebernahme der Okkupationskosten
vom Jahr 1864/65 durch die Eidgenossenschaft.

(Vom 7. Juli 1866.)

T i t . !

Nachdem die Rechnungen über die militärische Intervention, welche die Eidgenossenschaft in Folge der Ereignisse vom 22. August 1864 in Genf eintreten zu lassen sich genöthigt gesehen hatte, geschlossen waren, hatte der Bundesrath, so weit an ihm, Angesichts der deutlichen Bestimmung des Art. 16 der Bundesverfassung, nichts Anderes zu thun, als vom Kanton Genf die Rückerstattung der durch die Okkupation entstandenen Kosten zu verlangen.

Er vollzog dies durch Zuschrift an die Regierung von Genf vom 11. September 1865, in welcher er, nach Abzug aller derjenigen Militärausgaben, welche die Eidgenossenschaft ohnedies zu machen im Fall gewesen wäre, die rückerstattende Summe auf den Betrag von Fr. 433,614. 21 festsetzte und die Forderung mit den nöthigen Nachweisen begleitete.

Mit Schreiben vom 30. September v. J. erklärte der Staatsrath, daß er die gestellte Rechnung in keinerlei Weise zu beanstanden gedenke, benachrichtigte aber zu gleicher Zeit den Bundesrath, daß er sich an die Bundesversammlung um Enthebung von der geforderten Rückerstattung wenden werde.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend eine neue Preis- Eintheilung des Telegraphennezes. (Vom 29. Juni 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1866
Date	
Data	
Seite	284-292
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 162

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.